

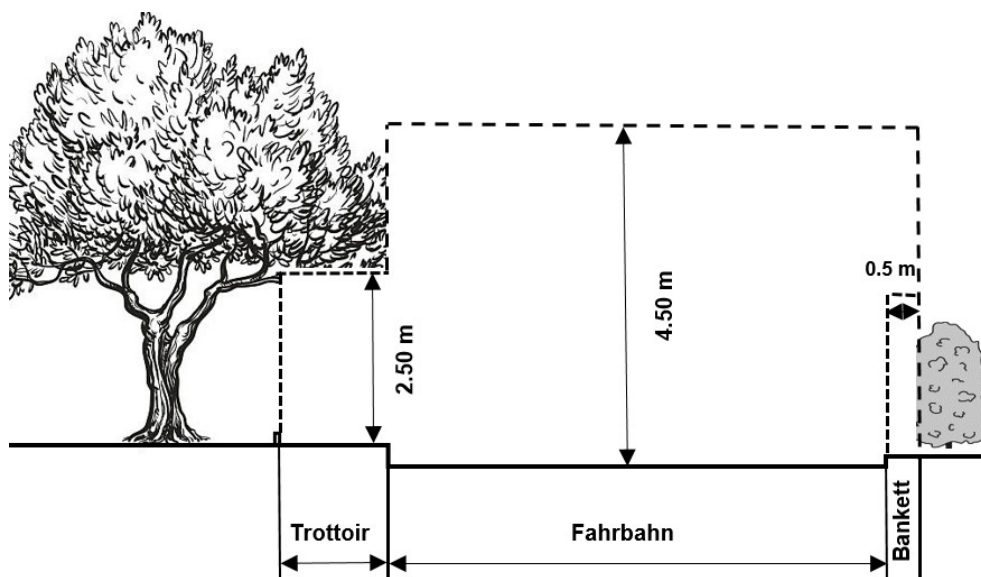


## ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, HECKEN UND STRÄUCHERN

Gestützt auf Art. 21 der Strassenverordnung (StrV) vom 30. November 1998 sind die Grundeigentümer von an Strassen angrenzenden Grundstücken gehalten, die Bäume und Sträucher auf ihrem Grund zurückzuschneiden.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassengesetz unter anderem vor, dass der freie Lichtraum über Strassen mindestens 4.50 Meter und über Trottoirs mindestens 2.50 Meter zu betragen hat.

Seitwärts muss der Lichtraum bis zur Aussenkante des Banketts bzw. bis zur Aussenkante des Trottoirs freigehalten werden.



Das Zurückschneiden hat bis **spätestens 09. November 2023** zu erfolgen. Nach diesem Termin wird das Landesbauamt auf Kosten der säumigen Grundeigentümer die entsprechenden Arbeiten direkt in Auftrag geben.

Für Auskünfte steht das Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I.Rh., Werkhof Bleiche (Tel. 071 / 787 17 51) zu Verfügung.

Appenzell, den 16. September 2023

Bau- und Umweltdepartement AI  
Landesbauamt